

# Die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes im Jahre 1952

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **24 (1951)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517044>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

immer möglich unbemerkt anzuschleichen. Artilleriefeuer wurde mit Petarden markiert. Es war bewundernswert, mit welcher Ruhe die nächtlichen Fassungen vor sich gingen. Die allernötigsten Befehle wurden meist nur im Flüsterton erteilt. Dort, wo LMG. die Zufahrten sicherten, Aussenwachen aufmerksam in die Nacht hinaus beobachteten und spähten und die Verbindungen zum Zentrum des Fpl. (Standort des Fpl. Kdt.) klappten, hatten die angreifenden Detachements höchst selten wirklichen Erfolg. Auch tagsüber konnte in bezug auf taktisch richtiges Verhalten recht Erfreuliches festgestellt werden. Schlechte Tarnung, Massierung von Fahrzeugen etc. waren meist nur der Ausdruck von Bequemlichkeit. Überall, wo sich der Truppe Gelegenheit bietet, sind Nach- und Rückschub im Verpflegungsdienst gründlich zu instruieren und zu praktizieren. Vor allem gehört es aber auch zu Pflicht und Aufgabe aller hellgrünen Funktionäre, bei ihren Kommandanten auf die Wichtigkeit und Bedeutung solcher Übungen hinzuweisen.

## **Die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes im Jahre 1952**

Der Bundesrat hat am 3. Juli 1951 an die Bundesversammlung eine Botschaft über die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes gerichtet, der wir folgendes entnehmen:

Der militärische Hilfsdienst ist zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee bestimmt. Nach Art. 123bis der Militärorganisation ist die Bundesversammlung befugt, Ausbildungskurse für die Hilfsdienste anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen, wobei indessen für Angehörige des Hilfsdienstes, die das 48. Altersjahr zurückgelegt haben, diese Kurse höchstens 3 Tage dauern dürfen.

Die Angehörigen des Hilfsdienstes werden entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung einer bestimmten **Hilfsdienstgattung** zugewiesen. In der neuen Hilfsdienstordnung werden sodann **zwei Klassen** unterschieden. Die Klasse T (= Truppe) besteht aus Angehörigen des Hilfsdienstes, die in der Armee benötigt werden und die ihr ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Alle nicht bei der Armee benötigten Angehörigen des Hilfsdienstes werden der Klasse U (wirtschaftlich unabhkömmlich) zugewiesen und stehen für die Bedürfnisse der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und für zivile Schutz- und Fürsorgeorganisationen (Kriegsfeuerwehren usw.) zur Verfügung. Wenn der Hilfsdienst seine gesetzliche Aufgabe der Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee erfüllen soll, so bedarf er hiezu vielfach auch einer gewissen Ausbildung in Instruktionsdiensten. Dafür kommen aber grundsätzlich nur Hilfsdienstpflichtige der Klasse T in Frage. — Ausgehend von diesen Überlegungen schreibt die Botschaft deshalb für das Jahr 1952 eine Reihe von Einführungskursen, Fach-, Kader- und Wiederholungskursen vor, von denen wir hier nur folgende hervorheben möchten:

650 Teilnehmer sollen einen **Einführungskurs** von 6 Tagen für **Bureauordnanz** bestehen; 200 weitere werden in einen Fachkurs von 6 Tagen für **Rechnungsführer** aufgeboten. **Wiederholungskurse** von je 13 Tagen in Formationen der Feldarmee haben rund 3000 HD. zu bestehen, die als Hilfspersonal bei Stäben und Einheiten eingeteilt sind, z. B. als Bureauordnanz, Kochgehilfen, Schneider, Schuhmacher usw. Dabei sollen diese Wiederholungskurse in erster Linie der Auffrischung des einmal Erlernten dienen. Wenn im Aktivdienst hilfsdienstpflichtige Männer und Frauen in einem Stab oder einer Einheit nutzbringende Arbeit leisten sollen, so müssen sie schon in Friedenszeiten Gelegenheit haben, sich in ihrer Funktion einzuarbeiten und mit ihrer Umgebung vertraut zu werden. Sonst sind die Einheiten und Stäbe gezwungen, im Wiederholungskurs diese Funktionen durch Soldaten ausüben zu lassen (Bureauordnanz, Hilfsköche etc.), die damit der Ausbildung für ihre Kampfaufgabe entzogen werden. Im Mobilmachungsfalle aber wird die Truppe in Bureau und Küche lieber die eingearbeiteten Soldaten verwenden als neu zur Einheit stossende, unausgebildete HD. Nur die Leistung von Wiederholungskursen auch durch die HD. macht daher tatsächlich Kämpfer frei und lässt auf ihre Verwendung in Hilfsfunktionen verzichten. — Insgesamt sollen über 33 000 HD. aufgeboten werden für zusammen mehr als 260 000 Dienstage, für welche der Bundesrat von den Räten einen Kredit verlangt von rund 3 Millionen Franken.

Es ist vorgesehen, mit diesen Kursen des nächsten Jahres die notwendigen Erfahrungen zu sammeln und die entsprechenden Ausbildungskurse dann in eine bleibende Ordnung im Rahmen der auf das Neujahr 1952 kommenden neuen Truppenordnung überzuführen.

### Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

#### Verbrauch von Traubensaftkonzentrat (Raisinel) an Stelle von Confitüre, Melasse oder Honig in den Rekrutenschulen, Kadernschulen und Wiederholungskursen.

Das Eidg. Oberkriegskommissariat hat am 30. Juni 1951 nachstehende Verfügung erlassen:

1. Aus den Vorräten der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird zum Verbrauch in der Armee ein grösseres Quantum Traubensaftkonzentrat (Raisinel) in Dosen zu 1 kg Nettoinhalt übernommen.
2. Das Traubensaftkonzentrat (Raisinel) eignet sich in seiner leicht kristallisierten Form sehr gut als **Brotaufstrich** an Stelle von Confitüre, Melasse oder Honig. Der hohe Nährwert des Produktes ist unbestritten, wenn man bedenkt, dass für die Herstellung von 1 kg Raisinel 6 kg frische Trauben benötigt werden.
3. **Ab 1. August 1951** ist in Rekrutenschulen, Kadernschulen und Wiederholungskursen Traubensaftkonzentrat (Raisinel) zu verpflegen und zwar **mindestens  $\frac{1}{3}$  des Verbrauchs an Confitüre, Melasse oder Honig.**